

Beglaubigte Abschrift

149 C 428/20



Amtsgericht Köln

IM NAMEN DES VOLKES

Teilanerkennnis- und Schlussurteil

In dem Rechtsstreit

der

[REDACTED]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Delorette & Gollan,
Warndtstraße 7, 42285 Wuppertal,

gegen

die

[REDACTED] vertr. d. d. Vorstandsvorsitzenden [REDACTED]
[REDACTED]

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

hat das Amtsgericht Köln
im vereinfachten Verfahren gemäß § 495a ZPO ohne mündliche Verhandlung und
gemäß § 307 S. 2 ZPO am 03.11.2020
durch den Richter Seeliger

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin Verzugszinsen in Höhe von 14,00 € sowie vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 334,75 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 18.08.2020 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte (§§ 91 Abs. 1, 91a Abs. 1 ZPO).

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Ohne **Tatbestand** (gemäß § 313a Abs. 1 ZPO).

Entscheidungsgründe:

Soweit die geltend gemachten Ansprüche nach der übereinstimmenden Erledigungserklärung bezüglich der Hauptforderung einschließlich Kostenübernahmeerklärung der Beklagten sowie dem Anerkenntnis der Beklagten hinsichtlich der Verzugszinsen in Höhe von 14,00 € noch hinsichtlich der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten anhängig ist, ist die zulässige Klage begründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten in Höhe von 334,75 € aus §§ 280 Abs. 1, Abs. 2, 286 Abs. 1 S. 1, 250 S. 2 BGB.

Die Beklagte befand sich zum Zeitpunkt des Tätigwerdens der Klägervertreter am 29.06.2020 nach der Mahnung der Klägerin vom 19.06.2020 unter Fristsetzung auf den 26.06.2020 ab dem 27.06.2020 in Verzug mit der Rückerstattung der zunächst als Hauptforderung geltend gemachten Ticketpreise. Die Klägerin hat die Beklagte nach Annullierung der Flüge wirksam mit Schreiben vom 19.06.2020 bis zum 26.06.2020 aufgefordert, die streitgegenständliche Forderung zu begleichen. Die Frist ist entgegen der Ansicht der Beklagten auch nicht zu kurz gesetzt, sondern ist gerade vor dem Hintergrund der Regelung des Art. 8 Abs. 1, lit a der Verordnung EG Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.02.2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 (im Folgenden: „Fluggastrechteverordnung“), die ebenfalls eine Frist von 7 Tagen vorsieht, angemessen. Dem steht nicht entgegen, dass die vorgenannte Regelung unmittelbar nur auf Ansprüche aus der Fluggastrechteverordnung Anwendung findet, hier aber vertragliche Ansprüche Gegenstand waren. Denn der Grundgedanke, dass Flugreisekosten binnen 7 Tagen zurück zu erstatten sind, findet jedenfalls dergestalt vorliegend Eingang in die Bewertung, dass die Verwendung der gleichen Frist aus Art. 8 Abs. 1, lit a. Fluggastrechteverordnung im Rahmen einer Mahnung nicht als unangemessen kurz betrachtet werden kann.

Sofern die Beklagte bestreitet, dass die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten gezahlt wurden, ist dies unbeachtlich, da sich ein etwaiger Freistellungsanspruch jedenfalls durch das Klageerwiderungsvorbringen, welches einem ernsthaften und endgültigen Bestreiten der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten gleichkommt, in

einen Zahlungsanspruch nach § 250 S. 2 BGB gewandelt hat, vgl. BGH, Versäumnisurt. v. 26. 1. 2012, Az. VII ZR 154/10= NJW 2012, 1573 Rn. 25 m.w.N..

Die Einschaltung eines Rechtsanwalts war vorliegend erforderlich und zweckmäßig. Es ist in der höchstrichterlichen Rechtsprechung anerkannt, dass ein Schädiger nicht schlechthin alle durch einen haftungsbegründenden Tatbestand adäquat verursachten Rechtsverfolgungskosten zu ersetzen hat. Erstattungsfähig sind gem. § 249 I BGB nur solche Rechtsverfolgungskosten, die aus Sicht des Schadensersatzgläubigers zur Wahrnehmung und Durchsetzung seiner Rechte erforderlich und zweckmäßig waren (vgl. BGH, NJW-RR 2008, 656 = VersR 2008, 413 [414]; NJW-RR 2010, 428 = AfP 2009, 394 Rn. 20; BGH, NJW 2004, 444 [446] Rn. 32; NJW 1986, 2243 [2244] = AP BGB § 249 Nr. 28). Bei der Beurteilung der Frage, ob und in welchem Umfang der dem Geschädigten zustehende Schadensersatzanspruch auch die Erstattung von Rechtsanwaltskosten umfasst, ist zwischen dem Innenverhältnis des Geschädigten zu dem für ihn tätigen Rechtsanwalt und dem Außenverhältnis des Geschädigten zum Schädiger zu unterscheiden. Voraussetzung für einen Erstattungsanspruch im geltend gemachten Umfang ist grundsätzlich, dass der Geschädigte im Innenverhältnis zur Zahlung der in Rechnung gestellten Kosten verpflichtet ist und die konkrete anwaltliche Tätigkeit im Außenverhältnis aus der maßgeblichen Sicht des Geschädigten mit Rücksicht auf seine spezielle Situation zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erforderlich war. Die Erforderlichkeit und Zweckmäßigkeit der konkreten Rechtsverfolgung stellen echte, vom Geschädigten darzulegende und zu beweisende Anspruchsvoraussetzungen dar und nicht lediglich im Rahmen des § 254 BGB bedeutsame, die Ersatzpflicht beschränkende und damit in die Darlegungs- und Beweislast des Schädigers fallende Umstände (vgl. BGH, NJW 2019, 1522 und 403/17; NJW 2011, 3657 = AfP 2011, 362 Rn. 17 u. 20; NJW-RR 2010, 428 = AfP 2009, 394 Rn. 20 u. 28; BGHZ 127, 348 [350] = NJW 1995, 446 Rn. 7 ff.; vgl. auch BGH, NZM 2012, 607 Rn. 4), vgl. BGH, Urteil vom 9.4.2019 – VI ZR 89/18 = BGH NJW-RR 2019, 1187 Rn. 26, sämtliche zit. nach beck-online.

Unter Zugrundelegung der vorgenannten Grundsätze steht fest, dass die Klägerin sich zur Wahrnehmung ihrer Rechte grundsätzlich eines Rechtsanwalts bedienen durfte, da ihr weder die Handlungsmöglichkeiten eines Unternehmens mit einer Rechtsabteilung zur Verfügung stand noch es sich um einen einfach gelagerten Sachverhalt handelte, bei dem mit rechtlichen oder tatsächlichen Schwierigkeiten nicht zu rechnen war (vgl. dazu BGH, NJW 2015, 1246 = VersR 2015, 119 Rn. 22; BGHZ 127, 348 [351] = NJW 1995, 446) Rn. 9; BGH, NJW 1986, 2243 = AP BGB § 249 Nr. 28 Rn. 25; NJW 2018, 2891 Rn. 21 ff.; NJW 2011, 296 = NZM 2011, 34 Rn. 9 f.), so dass vom Fehlen hinreichender eigener Sachkunde zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung (vgl. BGH, NJW-RR 2007, 856 = VersR 2007, 505 Rn. 12) auszugehen ist, vgl. BGH, a.a.O., Rn. 30, sämtliche zit. nach beck-

online. Zudem ergibt sich die Zweckmäßigkeit daraus, dass die Beklagte auf die Mahnung der Klägerin nicht reagiert hat.

Der Zinsanspruch hinsichtlich der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten folgt aus den §§ 288 Abs. 1 S. 2, 291 BGB nach Zustellung der Klage an die Beklagte am 18.08.2020.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 91 Abs. 1 S. 1, 91a Abs. 1 S. 1 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 1, Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Der Streitwert wird auf 2.960,46 EUR festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

A) Da mit dieser Entscheidung für keine Partei die zur Eröffnung der Berufung führende Beschwer von über 600,00 EUR erreicht ist, hat das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen die Zulassung der Berufung zu prüfen, § 511 Abs. 4 ZPO. Die Berufung ist danach nicht zuzulassen gewesen, weil die Rechtssache ihre Entscheidung allein aus den Umständen des vorliegenden Falles gefunden hat und somit weder grundsätzliche Bedeutung besitzt oder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordern, § 511 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. Abs. 4 Nr. 1 ZPO.

Gegen dieses Urteil ist ein Rechtsmittel nicht zulässig, weil keine der Parteien durch dieses Urteil hinsichtlich eines Werts von über 600,00 EUR beschwert ist und das Gericht die Berufung auch nicht zugelassen hat, § 511 Abs. 2 Nr. 1, 2 ZPO.

B) Gegen die Kostengrundentscheidung ist das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde zulässig, wenn der Wert der Hauptsache 600,00 EUR und der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt. Die sofortige Beschwerde ist bei dem Amtsgericht Köln, Luxemburger Str. 101, 50939 Köln oder dem Landgericht Köln schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts einzulegen.

Die sofortige Beschwerde muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass sofortige Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt wird. Sie ist zu unterzeichnen und soll begründet werden.

Die sofortige Beschwerde muss spätestens **innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen** bei dem Amtsgericht Köln oder dem Landgericht Köln eingegangen sein. Dies gilt auch dann, wenn die sofortige Beschwerde zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts abgegeben wurde. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Erlass dieser Entscheidung.

C) Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Amtsgericht Köln statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Amtsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Köln, Luxemburger Str. 101, 50939 Köln, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Seeliger

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Amtsgericht Köln

